

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der FTL GmbH Film + Test Location

### 1. Ausschließlichkeit, Geltungsbereich, Kunden

- 1.1** Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt) der FTL GmbH Film + Test Location, Alte Landstraße 81, 51789 Lindlar (nachfolgend „FTL“ genannt) gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden oder von Dritten werden nicht anerkannt, auch wenn FTL in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Geschäftsbedingungen des Kunden die Leistungen vorbehaltlos ausführt.
- 1.2** Die AGB gelten ausschließlich für die Vermietung des FTL-Geländes (Asphaltstrecke und/oder Geländeparcours), Industriepark Emil Mayrisch, 52457 Aldenhoven (nachfolgend „FTL-Gelände“ genannt) und sämtliche in diesem Zusammenhang von FTL erbrachten und in den AGB beschriebenen Leistungen.
- 1.3** Kunden im Sinne dieser AGB sind Verbraucher (natürliche Personen, ohne eine gewerbliche oder selbstständige berufliche Tätigkeit) und Unternehmen (natürliche/juristische Personen, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln).

### 2. Vertragsparteien / Angebot / Vertragsschluss

- 2.1** Vertragsparteien sind FTL und der Kunde. Hat ein Dritter für den Kunden die Leistungen bestellt, haftet er gemeinsam mit dem Kunden als Gesamtschuldner für alle Verpflichtungen aus dem mit FTL geschlossenen Vertrag, es sei denn, der Kunde stellt den Dritten von sämtliche Ansprüchen gegenüber der FTL nachweislich (schriftlich) frei.
- 2.2** Sofern zwischen FTL und dem Kunden nicht anders vereinbart, wird FTL dem Kunden zunächst ein Angebot für die vertraglich gewünschten Leistungen erteilen. Wird dieses Angebot vom Kunden nicht innerhalb von 14 Tagen angenommen, gilt dieses als gegenstandslos. Im Übrigen kommt zwischen FTL und dem Kunden ein Vertrag mit der schriftlichen Angebotsannahme durch FTL oder Bestätigung eines Angebots zustande.
- 2.3** Der Zeitraum und Umfang der vom Kunden angemieteten Teile des FTL-Geländes sowie alle von FTL zu erbringenden Leistungen sind in dem Angebot / der Auftragsbestätigung von FTL oder dem mit FTL abgeschlossenen Individualvertrag (nachfolgend einheitlich „Vertrag“ genannt) festgelegt.
- 2.4** Sonstige von FTL zu erbringenden Leistungen, die nicht in Zusammenhang mit der Vermietung des FTL-Geländes stehen (bspw. Catering), bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien, sofern diese weiteren Leistungen nicht im Vertrag geregelt sind.
- 2.5** Nachträgliche Änderungswünsche des Kunden können nur dann erfüllt werden, wenn FTL diese entsprechend schriftlich bestätigt.

- 2.6** Sämtliche mündlichen / telefonischen Neben- und Ergänzungsabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer gesonderten schriftlichen Bestätigung. Ein Schweigen von FTL auf nachträgliche Abänderungs- oder Ergänzungswünsche des Kunden bedeutet eine Ablehnung derselben.

### 3. Mietmodule

- 3.1** Der Kunde kann folgende Bereiche des FTL-Geländes (nachfolgend „Mietmodule“ genannt) anmieten: Teststrecke, Geländeparcours, Freifläche.
- 3.2** FTL stellt dem Kunden die Mietmodule für die im Vertrag festgelegte Mietzeit und den darin festgelegten Verwendungszweck zur Verfügung.
- 3.3** Das Mietmodul Teststrecke wird von FTL in einem verkehrssichereren Zustand zur Verfügung gestellt.
- 3.4** Die Mietmodule dürfen nicht verändert werden. Auf der Teststrecke dürfen keine Aufkleber angebracht oder sonstige farbliche / bauliche Veränderungen vorgenommen werden.
- 3.5** Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass die Mietmodule von außen eingesehen werden können. Der Kunde hat selbst die Vorkehrungen für einen von ihm eventuell benötigten Sichtschutz zu treffen.
- 3.6** Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Nutzung des Mietmoduls Geländeparcours ein erhebliches fahrerisches Können voraussetzt. Die Nutzung dieses Mietmoduls darf nur entsprechend den von FTL erteilten Anweisungen erfolgen.
- ### 4. Pflichten des Kunden
- 4.1** Der Kunde verpflichtet sich, die Mietmodule nur zu den im Vertrag festgelegten Zwecken zu nutzen. Eine anderweitige Nutzung der Mietmodule (bspw. die Durchführung von Rennveranstaltungen oder Musikkonzerten) ist grundsätzlich nicht gestattet und bedarf der gesonderten vorherigen schriftlichen Zustimmung durch FTL.
- 4.2** Der Kunde hat sich unverzüglich nach Übernahme der Mietmodule von deren ordnungsgemäßer Beschaffenheit zu überzeugen und mögliche Beschädigungen und andere Beeinträchtigungen FTL unverzüglich anzuzeigen. Spätere Beanstandungen oder Hinweise auf mögliche Mängel werden von FTL nicht anerkannt.
- 4.3** Der Kunde ist verpflichtet, die Mietmodule pfleglich und schonend zu behandeln. Mögliche Schäden an den Mietmodulen sind FTL unverzüglich zu melden. Die vom Kunden verursachten Schäden sind vom Kunden in enger Abstimmung mit FTL zu beheben. FTL behält sich vor, die zur Beseitigung eines Schadens erforderlichen Reparaturaufträge selbst zu vergeben und den Kunden hierdurch entstehenden Kosten zur Erstattung aufzuerlegen.
- 4.4** Der Kunde ist nicht berechtigt, die Mietmodule Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zu überlassen.

- 4.5** Die angemieteten Mietmodule sind in dem gleichen Zustand an FTL zurückzugeben, wie sie bei Beginn der Vermietung an den Kunden übergeben wurden.
- 4.6** Der Kunde trägt die Kosten für die Abbau- und Aufräumarbeiten sowie die etwaige Entsorgung von Müll oder sonstigen Rückständen.
- 4.7** Der Kunde hat den Anweisungen von FTL in Zusammenhang mit der Nutzung der Mietmodule sowie im Interesse der Sicherheit unbedingt Folge zu leisten. Bei Verstößen gegen diese Anweisungen, die aus Sicht von FTL geeignet sind, den Kunden bzw. den Nutzer der Mietmodule oder andere Personen zu gefährden, kann FTL eine Beendigung der entsprechenden Aktion verlangen.
- 4.8** Der Kunde wird FTL eine oder mehrere Personen benennen, die FTL als Ansprechpartner während der Vertragszeit (inklusive der Abwicklung) zur Verfügung stehen.
- 5. Behördliche Auflagen / Lärmschutzbestimmungen**  
Sofern der Kunde auf dem Mietmodul Testfahrten mit Fahrzeugen durchführt, hat er die Einhaltung der entsprechenden Lärmwerte sicherzustellen. Sollte für die vertraglich vereinbarte Nutzung des Mietmoduls eine behördliche Genehmigung erforderlich sein, so hat der Kunde diese auf eigene Kosten einzuholen. Sollte die zuständige Behörde die entsprechende Genehmigung versagen, so berechtigt dies nicht zum Rücktritt von dem mit FTL geschlossenen Vertrag.
- 6. Kontrollrechte FTL**  
FTL ist berechtigt, das FTL-Gelände jederzeit während der Dauer der Nutzung durch den Kunden zu betreten.
- 7. Rechte**  
Sollte der Kunde auf dem FTL-Gelände Film-/Foto- oder Tonaufnahmen herstellen, so kann er diese nur in dem im Vertrag festgelegten Umfang nutzen. Die Rechte gehen erst mit der vollständigen Zahlung der Vergütung auf den Kunden über.
- 8. Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen**  
FTL haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Sachen, die der Kunde auf dem FTL-Gelände nutzt oder dort hinterlässt.
- 9. Versicherung der FTL**  
FTL garantiert, dass sie eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 5.000.000,- Euro für Personen- und Sachschäden sowie von 100.000,- Euro für Vermögensschäden abgeschlossen hat.
- 10. Versicherung des Kunden**
- 10.1** Der Kunde garantiert, dass er über einen ausreichenden Versicherungsschutz (Haftpflichtversicherung) für die Nutzung des FTL-Geländes verfügt und wird FTL vor Beginn der Nutzung unaufgefordert eine Versicherungsbestätigung zukommen lassen.
- 10.2** Sollte der Kunde keinen entsprechenden Versicherungsschutz besitzen, so wird er FTL hierauf unaufgefordert hinweisen. FTL wird sich darum bemühen, dem Kunden einen entsprechenden Versicherungsschutz für die Dauer der Nutzung des FTL-Geländes zu vermitteln.
- 11. Haftung FTL / Haftungsausschluss**
- 11.1** FTL haftet gegenüber dem Kunden – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten.
- 11.2** Darüber hinaus haftet FTL auch für leichte Fahrlässigkeit ihrer Organe und Erfüllungsgehilfen im Falle des Leistungsverzugs oder der Verletzung einer sonstigen Kardinalpflicht. In diesem Fall ist die Haftung von FTL auf solche Schäden beschränkt, mit denen FTL bei Vertragsabschluss vernünftigerweise rechnen musste.
- 11.3** Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch, falls die Verletzung einer vertraglichen Verpflichtung durch FTL bzw. einer ihrer Organe und/oder Erfüllungsgehilfen eine unerlaubte Handlung darstellt.
- 12. Haftung des Kunden**  
Der Kunde haftet für Schäden, die FTL durch die Nutzung der Mietmodule entstehen.
- 13. Höhere Gewalt**
- 13.1** Eine Verzögerung oder Verhinderung der Nutzung der Mietmodule bzw. Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von Ereignissen, die FTL die Leistungserbringung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, hat FTL auch bei verbindlich vereinbarten Terminen nicht zu vertreten. Hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen. Dieses gilt auch, wenn von den vorgenannten Ereignissen nicht FTL selbst, sondern ihre Lieferanten oder Subauftragnehmer betroffen sind.
- 13.2** In Fällen höherer Gewalt werden die Parteien prüfen, ob die Nutzung der Mietmodule bzw. Leistungserbringung durch FTL zu einem anderen Zeitpunkt möglich ist und eine entsprechende Vereinbarung treffen. Sollte eine Verschiebung der Nutzung der Mietmodule oder der Leistungserbringung durch FTL nicht möglich sein, können beide Parteien vom Vertrag zurücktreten.
- 14. Vergütung / Zahlungsbedingungen**
- 14.1** Die vom Kunden zu zahlende Vergütung sowie die Zahlungsmodalitäten für die von FTL zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus dem Vertrag.
- 14.2** Rechnungen sind sofort nach Erhalt und ohne Abzug von Skonto zur Zahlung fällig. Schecks und Wechsel werden nur erfüllungshalber angenommen. Sie gelten erst mit der vollständigen Einlösung als Rechnungsausgleich. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Kunden. Sämtliche Zahlungen werden zuerst mit den ältesten offenen Forderungen verrechnet.

**14.3** Rechnungen sind ausschließlich an die auf der Rechnung angegebene Bankverbindung zu zahlen.

### **15. Aufrechnung, Zurückbehaltung und Abtretung**

**15.1** Der Kunde ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung der Ansprüche von FTL nur berechtigt, wenn FTL ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat oder wenn die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

**15.2** Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes steht dem Kunden nur wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis zu.

**15.3** Der Kunde ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von FTL einen Vertrag – ganz oder teilweise – an Dritte zu übertragen oder Ansprüche aus diesem Vertrag gegen FTL an Dritte abzutreten.

### **16. Stornierung**

Eine Stornierung eines bereits abgeschlossenen Vertrages ist möglich. Die entsprechende Erklärung muss schriftlich bei FTL eingehen. Bei einem Rücktritt bis zu 14 Tage vor Vertragsbeginn sind Stornogebühren in Höhe von 50% der vereinbarten Vergütung fällig. Bei Rücktritt innerhalb der letzten 14 Tage vor Vertragsbeginn ist die Vergütung in voller Höhe fällig.

### **17. Geheimhaltung und Datenschutz**

Die Parteien werden sämtliche ihnen in Zusammenhang mit der Durchführung eines Vertragsverhältnisses überlassenen personenbezogenen Daten im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Regelungen behandeln und nicht an Dritte weitergeben. Ausgenommen hiervon ist die Weitergabe von Daten zum Abschluss von Versicherungen gemäß Ziffer 11.2 durch FTL.

### **18. Werbung**

**18.1** FTL ist unter Berücksichtigung von Ziffer 17 berechtigt, auf die Nutzung des FTL-Geländes durch Kunden hinzuweisen und den Namen und das Logo des Kunden hierfür zu nutzen.

**18.2** Jegliche Verwendung des Namens sowie geschützter Kennzeichen von FTL bedarf jeweils der vorherigen Vorlage und schriftlichen Genehmigung durch FTL.

### **19. Rechtswahl und Gerichtsstand**

**19.1** Die von FTL auf Grundlage dieser AGB abgeschlossenen Verträge und aus ihnen folgende Ansprüche, gleich welcher Art, unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen zum einheitlichen UN-Kaufrecht.

**19.2** Ausschließlicher Gerichtsstand für alle in Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist – soweit gesetzlich zulässig – Köln.

### **20. Schlussbestimmungen**

**20.1** Alle früheren schriftlichen oder mündlichen Vereinbarungen zwischen den Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand werden durch diesen Vertrag ersetzt.

**20.2** Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen nicht. Vielmehr gilt anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dem Zweck der Vereinbarung entsprechende oder zumindest nahekommende Ersatzbestimmung, wie sie die Parteien zur Erreichung des gleichen wirtschaftlichen Ergebnisses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten. Gleiches gilt entsprechend für die Unvollständigkeit der Bestimmungen.

(Stand: Oktober 2007)